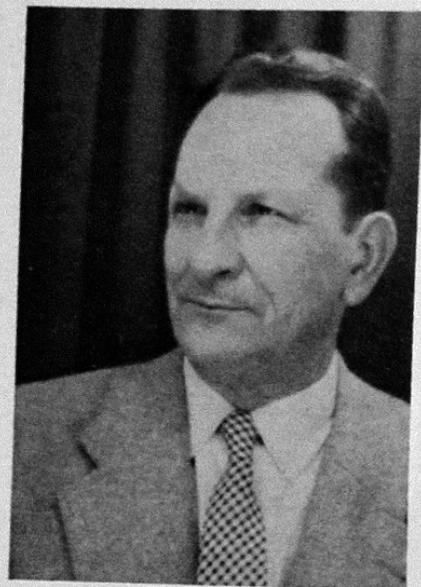


Nun, da er nicht mehr unter uns weilt, vermissen wir ihn als einen bescheidenen mit viel Idealismus getragenen Mitarbeiter. „Untermain“ verliert in EMIL KEIM nicht nur ein eifriges Mitglied, sondern wir alle vermissen einen guten Freund.

Dr. WERNER KEIL

### FRANZ KOPECKY zur Erinnerung

Am 25. 11. 1973 verstarb FRANZ KOPECKY in Frankfurt am Main im Alter von 77 Jahren. Als Mitglied von „Untermain“ seit 1. 4. 1927, Leiter der Gruppe Frankfurt des Deutschen Bundes für Vogelschutz seit 1935 und Gründungsmitglied der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz im Jahr 1964 setzte er seine — bei Ornithologen selten vorhandene — Begabung zur Koordination auseinanderstrebender Kräfte im Sinne der von ihm schon früh erkannten Notwendigkeiten für Natur- und Vogelschutz ein. Erste „Eingaben“ an Behörden etwa zur Sicherung des Naturschutzgebietes „Lampertheimer Altrhein“ oder zur Ausweisung des heutigen Europareservates „Rheinauen Bingen — Erbach“ aus den 50er Jahren haben seine Unterschrift.



Auf einen literarischen Niederschlag seiner feldornithologischen Arbeit legte er keinen Wert. Für ihn war es wichtiger, den ornithologischen „Nachwuchs“ z. B. mit einem neu erschienenen Bestimmungsbuch vertraut zu machen oder ihm bei den ersten „Gehversuchen“ zu helfen. Bezeichnend für diese Haltung ist auch sein Vermächtnis, seine reichhaltige ornithologische Bibliothek nicht etwa einer „Institution“ als Stiftung zu hinterlassen, sondern die Werke als Einzelgeschenke an einen möglichst großen Kreis von Schülern und Studenten innerhalb der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz zu verteilen.

Im Kreise der hessischen Ornithologen hatte FRANZ KOPECKY nur Freunde. Seine Weggefährten und vor allem seine Schüler — darunter auch ich — werden sich bemühen, seinem Beispiel zu folgen.

W. BAUER

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Ried“, in der Gemarkung Bergen-Enkheim im Landkreis Hanau vom 30. Oktober 1973

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 14, Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 8 Abs. 3 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 15,4434 ha. Es umfaßt in der Gemarkung Bergen-Enkheim die Grundstücke Flur 39, Nummer 164/1, 164/4, 164/5, 164/6, 164/7, 670/166, 682/164, 689/164, 755 und 756.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2 000 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Absatz 2 genannten Karten sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt.

Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt, — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hanau — untere Naturschutzbehörde — in Hanau. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

#### § 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende, dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. die Wasserflächen mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder dort andere Arten von Wassersport zu betreiben;
6. zu lärmern, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
7. die Jagd auf Wasserwild auszuüben;
8. die Fischerei auszuüben;
9. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen, das Gelände sonst zu verunreinigen oder Wasser zu entnehmen;

11. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
12. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
17. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen.

#### § 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Einschränkungen;
2. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird;
3. wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die zur Erhaltung der Vorflut im Riedbach dienen und die mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des

#### § 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;

5. die Wasserfläche in der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 verbotenen Art benutzt;
6. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Jagd auf Wasserwild ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 9 bezeichneten Art beeinflusst;
10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt, das Gelände sonst verunreinigt oder Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vornimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Riedteiche“ in der Gemeinde Bergen-Enkheim, Landkreis Hanau, vom 2. September 1937 (verkündet im ABL. der Regierung in Kassel vom 11. September 1937, Ausgabe A.S. 211/212) außer Kraft. Die Eintragung in dem Landesnaturschutzbuch nach § 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Enkheimer Riedteiche“ vom 2. September 1937 wird gelöscht.

Darmstadt, 30. 10. 1973

Der Regierungspräsident  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
VII/9 — 46 d 04/01 E 1  
gez. Dr. Wierscher